

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

33. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 03. Juni 2004 Nr. 22

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
25.05.2004	Wahlbekanntmachung – Europawahl 2004	445
26.05.2004	Ausschuss für Wirtschaft, Service und Controlling	446
	<u>Samtgemeinde Hanstedt</u>	
01.06.2004	Haushaltssatzung 2004/2005	448
	<u>Gemeinde Hanstedt</u>	
18.05.2004	Satzung für die Nutzung des Küsterhauses	450
	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u>	
27.05.2004	Verordnung über den Verkauf in den Verkaufsstellen aus Anlass der „Vossy Schau“ im Jahre 2004	452
	<u>Gemeinde Otter</u>	
29.03.2004	Bauleitplanung – Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich, der zur Aufstellung beschlossenen Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Ottermoor-Süd	453

Wahlbekanntmachung

Europawahl am 13. Juni 2004

**Zulassung der Wahlbriefe sowie Ermittlung und Feststellung
des Briefwahlergebnisses für den Landkreis Harburg**

Unter Hinweis auf § 7 Nr. 5 der Europawahlordnung (EuWO) gebe ich bekannt, dass die Briefwahlvorstände

am Sonntag, dem 13. Juni 2004, um 15.15 Uhr

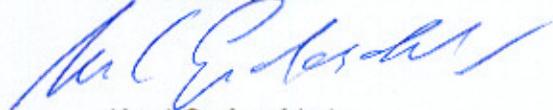
in Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreishaus (Gebäude B)

zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zusammentreten.

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich. Während dieser Tätigkeiten hat jedermann Zutritt zu den Räumen der Briefwahlvorstände, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Winsen (Luhe), den 25. Mai 2004

Der Kreiswahlleiter des
Landkreises Harburg
für die Europawahl



(Axel Gedaschko)

Bekanntmachung

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Ausschuss für Wirtschaft, Service und Controlling
Sitzungs-Nr.:	26. Sitzung/XIV. Wahlperiode
Tag, Datum:	Dienstag, 08.06.2004
Sitzungsbeginn:	16:00 Uhr
Sitzungsort:	21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-013, Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Landrates
6. Einwohner/innenfragestunde
7. Genehmigung der Niederschrift vom 04.05.2004
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Rechenschaftsbericht der Stiftung Freilichtmuseum am Kiekeberg für das Jahr 2003
10. Wahl von Vertrauenspersonen für die Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten Tostedt und Winsen (Luhe) für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008
11. Überörtliche Prüfung des Kommunalprüfungsamtes der Bezirksregierung Lüneburg gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 121 Abs. 3 NGO beim Landkreis Harburg für die Haushaltsjahre 1998 bis 2002
12. Umstellung des kameralen Buchungsstils auf das " Neue Kommunale Rechnungswesen - NKR"
13. Außer- und überplanmäßige Ausgaben § 89 NGO - Haushaltsjahr 2004 - Unterrichtung des Kreistages
14. Aufnahme eines Darlehens aus der Kreisschulbaukasse durch den Betrieb Gebäudewirtschaft

15. Aufnahme von Darlehen für den Wirtschaftsplan Gebäudewirtschaft;
Ermächtigung zur Aufnahme von Kreditmarktdarlehen
16. Aufnahme von Darlehen; Unterrichtung des Kreistages über die Aufnahme eines
Kreditmarktdarlehens
17. Schuldenmanagement;
Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten
18. Budgetplanung 2005;
Eckwertebeschluss
19. Anregungen und Beschwerden
20. Anfragen
21. Einwohner/innenfragestunde
22. Schließung der Sitzung

II. Vertraulicher Teil

Winsen (Luhe), den 26.05.2004

**LANDKREIS HARBURG
DER LANDRAT**

Samtgemeinde Hanstedt

Haushaltssatzung 2004/2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 29.1.2004 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

	2004	2005
in der Einnahme auf	4.970.700	5.019.500
in der Ausgabe auf	4.970.700	5.149.900

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2.878.100	1.476.900
in der Ausgabe auf	2.878.100	1.476.900

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 1.096.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 288.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 440.000 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2005 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 820.000 € für das Haushaltsjahr 2005 auf 820.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage auf die Steuerkraftzahlen wird

im Haushaltsjahr 2004 auf	43,5 v.H.	
im Haushaltsjahr 2005 auf	43,5 v.H.	festgesetzt

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 3.000 € je Haushaltsstelle sind unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO.

Hanstedt, den 29.01.2004


Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hanstedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs.4, § 92 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 28.05.2004 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/44 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 07.06. bis 15.06.2004

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

Montags bis freitags	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstags	15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Hanstedt, den 01.06.2004

Samtgemeindebürgermeister

(5) Die Benutzung der oben genannten Einrichtungen und Anlagen, die in dieser Satzung als öffentliche Einrichtungen bezeichnet werden, in einer privatrechtlichen Benutzungsordnung geregelt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Februar 1996 außer Kraft.

Hanstedt, den 18. Mai 2004

i.v. [Signature]
Gemeindedirektor





Verordnung
der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 27.05.2004
über den Verkauf in den Verkaufsstellen aus Anlass
der „Vossy Schau“ im Jahre 2004

Aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der z.Z. geltenden Fassung und § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAR 1991) vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Ziff. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 299) in der z.Z. geltenden Fassung wird Folgendes verordnet:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG können Verkaufsstellen am Sonntag, dem 06.06.2004, aus Anlass der „Vossy Schau“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Das Recht zur Offenhaltung von Verkaufsstellen wird auf den Kernort der Gemeinde Neu Wulmstorf beschränkt.

§ 3

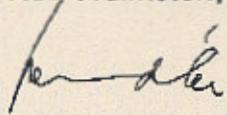
Die am Sonntag, dem 06.06.2004, beschäftigten Arbeitnehmer sind gem. § 17 Abs. 3 LadSchlG an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen. Alternativ kann die Freizeit auch am Sonnabend- oder Montagvormittag bis 14.00 Uhr gewährt werden. Jugendliche Arbeitnehmer dürfen an dem Sonntag nicht beschäftigt werden (§ 17 Jugendarbeitsschutzgesetz). Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

Ladengeschäfte müssen am Sonnabend, dem 05.06.2004, ab 14.00 Uhr geschlossen bleiben, wenn von der zusätzlichen Sonntagsöffnung Gebrauch gemacht wird.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Neu Wulmstorf, den 27.05.2004


Schadwinkel
Bürgermeister





SATZUNG

Der Gemeinde Otter über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplan Ottermoor Süd und das im Flächennutzungsplan gekennzeichnete Gebiet Ottermoor

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Otter in seiner Sitzung am 29.03.2004 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Ottermoor Süd - Ottermoor wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte Maßstab 1:3200, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Ottermoor Süd - Ottermoor überein.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen

1. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).
3. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

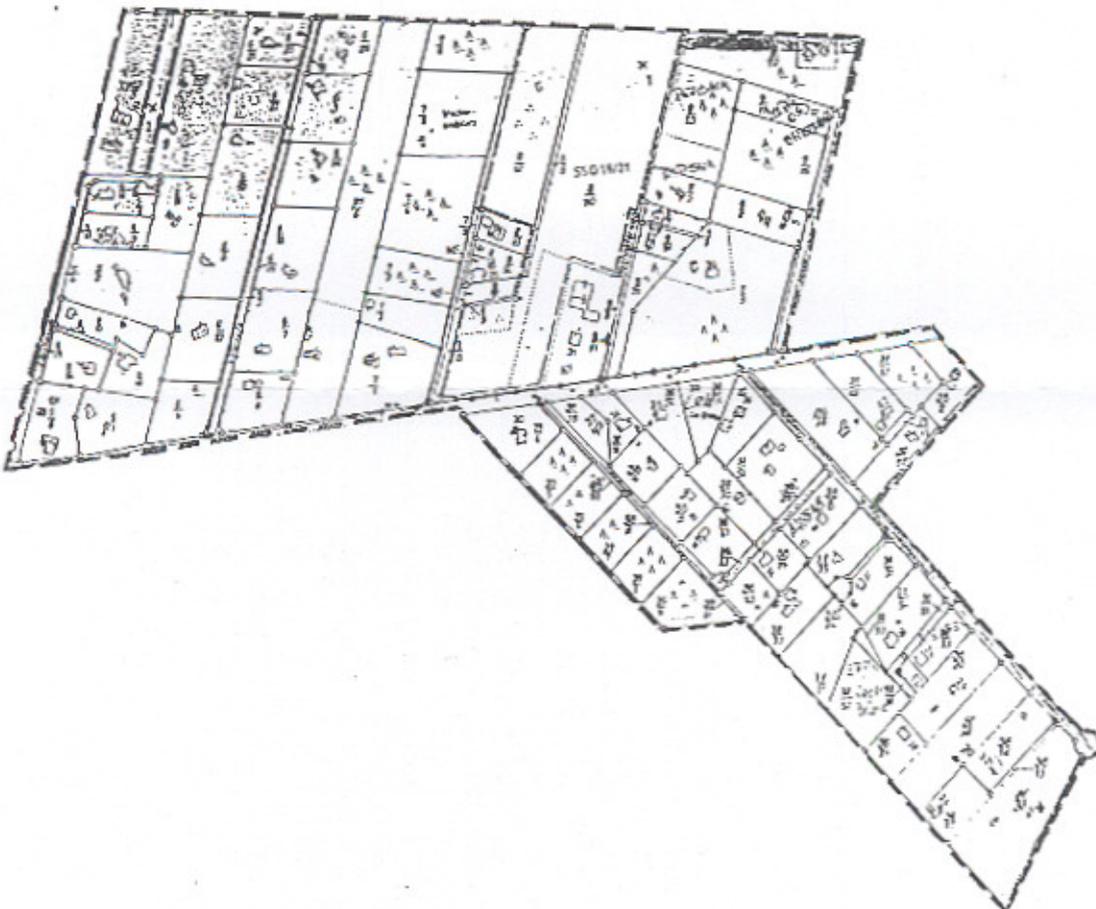
§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

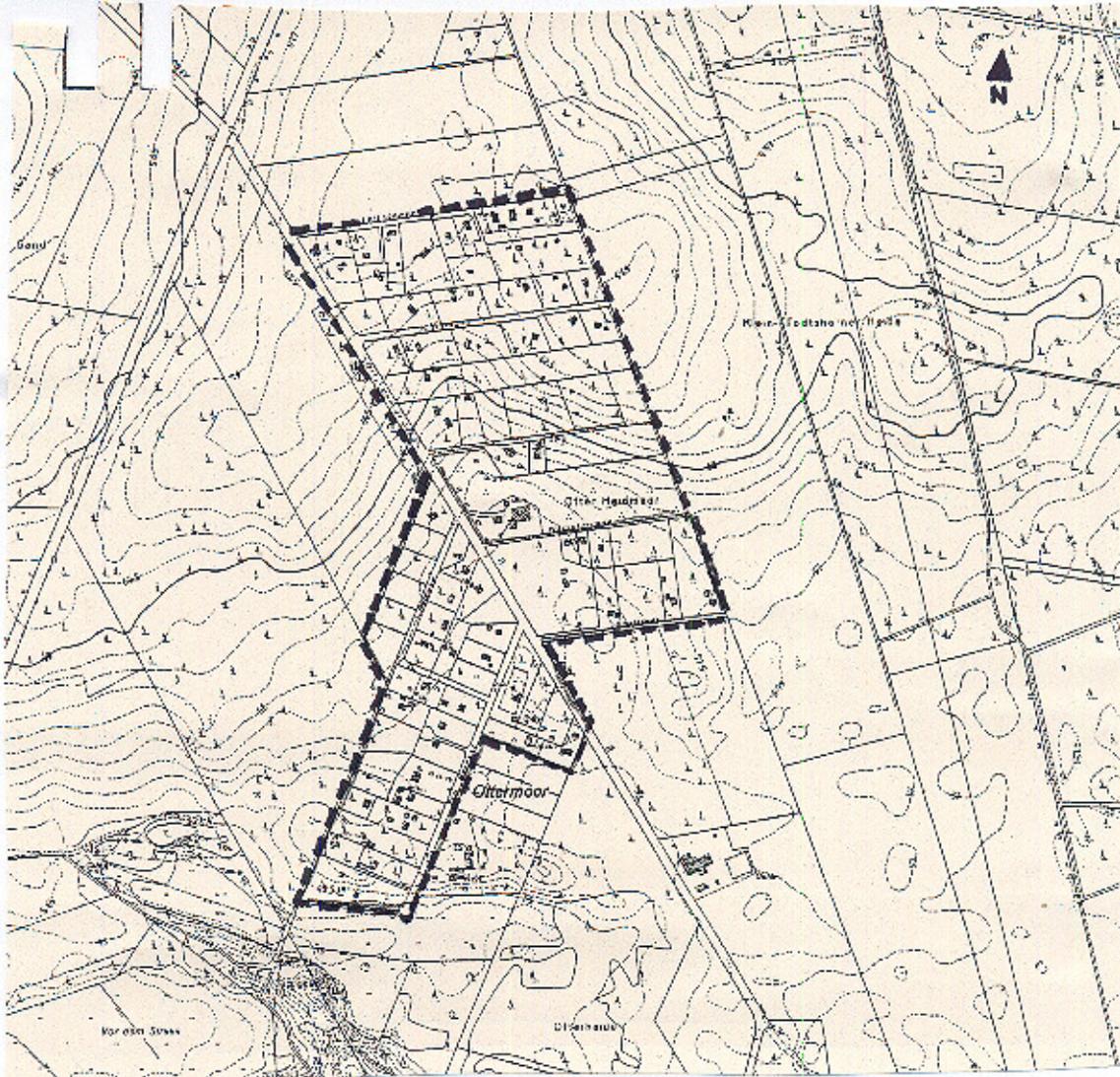
Gemeinde Otter, 29.03.2004




Bürgermeister



Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erfasst somit gesamten Siedlungsbereich Ottermoor beidseitig Ottermoorer Weg an den Straßen Lärchenweg, Kiefernweg, Wacholderweg, Ginsterweg sowie Heidweg und Zum Moorhof. Die Lage des Geltungsbereichs zur Abgrenzung angrenzender Bebauung und freier Landschaft ergibt sich aus folgender Übersicht:



Sofern durch die Veränderungssperre für den Bereich Ottermoor Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, kann der Betroffene eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Otter beantragt.

Nach § 215 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Veränderungssperre wird gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeinde Otter, Todtshorner Weg 9, 21259 Otter während der Dienststunden bzw. Sprechzeiten bereitgehalten. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.